

Landratsamt Ostallgäu  
Sachgebiet 41  
Az.: 41-6421.0/1/4

Marktoberdorf, 21.10.2021

### **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

#### **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG; Grundwasserentnahme aus dem "Brunnen 2 Stubental" des Zweckverbands zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe auf Flur-Nr. 330 Gemarkung Frankenhofen, Markt Kaltental**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Gennach-Hühnerbach-Gruppe beantragt die wasserrechtliche Gestattung zur Grundwasserentnahme aus dem "Brunnen 2 Stubental" auf Flur-Nr. 330 Gemarkung Frankenhofen, Markt Kaltental. Die Entnahme dient der Ergänzung der bestehenden Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbands "Gerbishofer Feld" und "Hochreute". Der Standort liegt rund 120 m nördlich des 2016 errichteten "Brunnens 1 Stubental" der Gemeinde Denklingen, der noch 2021 ans Netz gehen soll. Die Erkundungsbohrungen haben sowohl für Brunnen 1 wie Brunnen 2 ein ergiebiges, qualitativ geeignetes und schützbare Grundwasservorkommen im Stubental des Sachsenrieder Forstes bestätigt. Der Brunnen 2 soll bis Ende 2022 an den Hochbehälter Stocken des Antragstellers angeschlossen werden. Beantragt wird zunächst eine auf acht Jahre befristete Erlaubnis zur Entnahme von maximal 500.000 m<sup>3</sup>/a bzw. 50.000 m<sup>3</sup>/Monat und maximal 30 l/s, um detaillierte Betriebserfahrungen im Gewinnungsgebiet "Stubental" sammeln und schließlich entscheiden zu können, inwieweit dieses als teilweiser oder kompletter Ersatz für das Gewinnungsgebiet "Gerbishofer Feld" herangezogen werden kann.

Im wasserrechtlichen Verfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Ostallgäu hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Der Standort liegt in einem umfangreichen Staatsforst. Eine Beeinträchtigung auch der benachbarten Wasserversorgungen ist nicht zu erwarten. Für das Vorhaben wird daher keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Das Landratsamt Ostallgäu weist darauf hin, dass diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Gudrun Hummel  
Regierungsdirektorin